

BVGer D-6745/2016 vom 1. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6745_2016

FR: TAF D-6745/2016 du 1 décembre 2016

IT: TAF D-6745/2016 del 1 dicembre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich

das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 5

Der im Wiedererwägungsgesuch vom 18. Dezember 2014 gestellte Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft erstreckt sich auf die Tochter der Beschwerdeführerin, die am (...) geboren und in das Verfahren einbezogen wurde. Aufgrund der Aktenlage wurde auf Beschwerdeebene die Identität des angeblichen Kindesvaters, der die Flüchtlingseigenschaft hat, bekannt. Der Einbezug seines mutmasslichen Kindes in das Verfahren der Mutter genügt, gemäss Art. 51 Abs. 3 AsylG die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft auszulösen (vgl. BVGer D-6855/2013 vom 1. September 2014 m.w.H.). Sind die Eltern eines in der Schweiz geborenen Kindes unverheiratet und ist ihnen ein Zusammenleben unmöglich, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Familiengemeinschaft vorliegen. Mindestens nachzuweisen ist die wahrscheinliche biologische Abstammung von jenem Elternteil, der die originäre Flüchtlingseigenschaft besitzt, dessen Bemühen, für das Kind da zu sein, sowie auch der erkennbare Wille und das Bemühen der Mutter, das Kind mit beiden Eltern aufwachsen zu lassen, wobei das Kindeswohl zu berücksichtigen ist (vgl. Urteil D-3464/2015 vom 16. Juni 2016). Auch wenn sich vorliegend der angebliche Vater um die rechtliche Anerkennung seines Kindes bemüht, ist weder der Wille der Beschwerdeführerin erkennbar, die Tochter mit ihm gemeinsam zu erziehen, noch wurde die biologische Abstammung nachgewiesen, insbesondere hat die Beschwerdeführerin weder im Wiedererwägungsverfahren noch auf Beschwerdeebene einen solchen Willen erklärt oder den Nachweis der Vaterschaft in Aussicht gestellt. Wenn die Beschwerdeführerin beziehungsweise ihre Tochter entgegen der anders gelagerten Anzeichen den Einschluss in die Flüchtlingseigenschaft des angeblichen Kindesvaters dennoch wünschen sollten, kann dies mit einem begründeten Gesuch beim SEM geltend gemacht werden.

E. 6

Das SEM wies das Wiedererwägungsgesuch aufgrund von ungenügend substantiierten Revisionsgründen ab (Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG). Wie im Wiedererwägungsgesuch machte die Beschwerdeführerin auch auf Beschwerdeebene geltend, durch zwei Schreiben neue erhebliche Beweismittel vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt hingegen mit der Vorinstanz zum Schluss, dass den neu angerufenen Beweismitteln die Erheblichkeit im revisionsrechtlichen Sinne abzuspochen ist. Dieses Erfordernis verlangt, dass die neuen Beweismittel geeignet gewesen wären, zu einer anderen Entscheidung führen zu können. Die Herstellung der vorgelegten Dokumente ist mit wenig Aufwand verbunden und sie haben zu geringen Beweiswert, um revisionsrechtlich relevant zu sein. Sie können nicht den Ansprüchen eines Identitätsausweises bzw. Identitätspapiers genügen (Art. 1a Bst. c AsylV 1) und zu keiner wiedererwägungsweisen Änderung der Einschätzung in Bezug auf die Unglaubhaftigkeit der Herkunftsangaben und der Gesuchsgründe der Beschwerdeführerin führen. Auch in Bezug auf die geltend gemachte Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs

liegt keine neue Sachlage vor. Die Beschwerdeführerin hat die Folgen der Verheimlichung ihrer tatsächlichen Herkunft zu tragen, wobei vermutungsweise davon auszugehen ist, es spreche nichts gegen eine Rückkehr an ihren tatsächlichen Herkunftsort. Die Vorinstanz hat das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe gemäss Art. 66 Abs. 2 VwVG dargetan sind. Auch die weiteren in der Beschwerdebeurteilung enthaltenen Vorbringen sind revisionsrechtlich unerheblich. Es besteht auch kein Anlass, weitere Abklärungen in Bezug auf die Herkunft der Beschwerdeführerin durchzuführen. Den in materieller Hinsicht gestellten Anträgen, die Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen und die vorläufige Aufnahme anzuordnen, eventualiter aufgrund der Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme zu verfügen, kann mangels Wiedererwägungsgründen nicht entsprochen werden.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache werden die Gesuche um provisorische beziehungsweise superprovisorische Massnahmen gegenstandslos.

E. 10

Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist abzuweisen, da die Beschwerde als aussichtslos zu werten ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1200.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.